

plänen auf Vordrude 9001 die Entwicklung der Bauproduktion für Baureparaturen je Kreis sowie den Einsatz des kreisgeleiteten Bauwesens für Investitionen in folgender Gliederung vorzulegen:

- A) Bauproduktion für Baureparaturen (einschließlich Modernisierung) gesamt davon:
- volkseigene Betriebe der Kreisbauämter
 - genossenschaftliches und privates Bauhandwerk
 - volkseigene und genossenschaftliche Betriebe und Einrichtungen der Wohnungswirtschaft
 - volkseigene Betriebe sowie genossenschaftliches und privates Handwerk der örtlichen Versorgungswirtschaft
 - volkseigene Betriebe und Kombinate der Landwirtschaft
 - übrige Betriebe aller Eigentumsformen der anderen Fachorgane der Räte der Kreise
 - bezirks- und zentralgeleitete Betriebe und Kombinate des Bauwesens
 - eigene Bauproduktion der Auftraggeber
 - eigene Bauleistungen der Bürger
- B) Verwendung der Bauproduktion für
- Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen dar. Leistungen der Betriebe
 - die Modernisierung von Wohnungen dar. Leistungen der Betriebe
 - individuelle Eigenheime dar. Leistungen der Betriebe
 - Baureparaturen an Einrichtungen der Volksbildung dar. Leistungen der Betriebe
 - Baureparaturen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der medizinischen Bereiche der Universitäten und der Medizinischen Akademien dar. Leistungen der Betriebe
 - Baureparaturen an wasserwirtschaftlichen Anlagen im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus
 - Baureparaturen anderer Bereiche dar. Leistungen der Betriebe
- C) Bauproduktion des kreisgeleiteten Bauwesens für Investitionen.

5. In Ziff. 9.4. (S. 44) wird Abs. 3 nach dem 3. Satz wie folgt gefaßt:
- Der Baubilanzierung sind die Investitionsvorhaben gemäß den Festlegungen im Abschnitt „Planung der Grundfonds und Investitionen“ Ziff. 3.3. Abs. 1 Buchstaben a und d sowie Abs. 2 zugrunde zu legen. Die objektkonkrete Vorgabe der Bauproduktion an die Baukombinate und -betriebe ist zu gewährleisten.
6. Zu Ziff. 9.5. (S. 45)
- 6.1. Als Abs. 2 wird aufgenommen:
- (2) Für Investitionsvorhaben der Kombinate und Betriebe mit eigenen Baukapazitäten, die aus Mitteln des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, ist ein Baubedarf bei

den bilanzierenden Organen bzw. bilanzbeauftragten Betrieben gemäß den Rechtsvorschriften nur anzumelden, wenn ein Kapazitätsaustausch (Gewerkeaustausch) vereinbart wird oder Festlegungen für Kapazitätzuführen aus Staatsplanbilanzen für Bauleistungen getroffen werden.

- 6.2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- 6.3. Der Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:
- (5) Erforderliche Fondsumsetzungen für Gemeinschaftsinvestitionen und Folgeinvestitionen sind im Rahmen der staatlichen Aufgaben zum Volkswirtschaftsplan zwischen den übergeordneten Organen der beteiligten Investitionsauftraggeber und den bilanzierenden Organen des Bauwesens vor den jährlichen Investitionsberatungen objektkonkret zu protokollieren. Gleichzeitig sind daraus notwendige bilanzseitige Veränderungen des Kapazitätseinsatzes zwischen den bilanzverantwortlichen Organen zu protokollieren und dem Ministerium für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission einzureichen.
7. Die Ziff. 9.10. (S. 48) wird wie folgt gefaßt:
- 9.10. Die für das Planjahr bestätigten Investitionsvorhaben und der für diese Investitionsvorhaben für das Planjahr beauftragte Staatsfonds Bau sind Grundlage für die Betriebspläne und für die Durchführung der Vorhaben durch die Investitionsauftraggeber, die bilanzierenden Organe, die Baukombinate bzw. -betriebe. Die Investitionsauftraggeber und deren übergeordnete wirtschaftsleitende Organe bzw. Staatsorgane sowie die bilanzierenden Organe und Baukombinate bzw. Baubetriebe sind nicht berechtigt, eigenverantwortlich Änderungen zum beauftragten Staatsfonds Bau vorzunehmen.
8. In Ziff. 10.2. (S. 49) wird der Buchst. c wie folgt gefaßt:
- c) Die während der Investitionsdurchführung wirksam werdenden Bauaufwandssenkungen sind zwischen den Kombinat bzw. Betrieben des Bauwesens und den Investitionsauftraggebern entsprechend der Richtlinie des Ministers für Bauwesen zur Planung und Abrechnung der Bauaufwandssenkung zu protokollieren. Die Protokolle sind nach Prüfung durch die bilanzierenden Organe des Bauwesens und die Fondsträger Bau dem Ministerium für Bauwesen und dem für die Investitionsauftraggeber zuständigen Ministerium, anderen zentralen Staatsorgan bzw. Rat des Bezirkes zu übergeben. Das Ministerium für Bauwesen hat nach Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen bzw. Räten der Bezirke die Protokolle zur Bauaufwandssenkung, die Vorschläge zur Rückgabe daraus resultierender Materialfonds und zur Verwendung der frei werdenden Bauleistungen sowie Berechnungen über Auswirkungen auf die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung des Bauwesens der Staatlichen Plankommission zur Vorbereitung der Entscheidung durch den Ministerrat vorzulegen. Die bilanzierenden Organe des Bauwesens, die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke sind nicht berechtigt, frei gewordene Baukapazitäten in eigener Verantwortung umzuverteilen. Diese Festlegung gilt nicht für Investitionsvorha-